

Voranschlag 2025



Gemeindeversammlung

Freitag, 13. Dezember 2024

20.00 Uhr

Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau

www.arth.ch

Einladung zur Gemeindeversammlung
Freitag, 13. Dezember 2024, 20.00 Uhr
im Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau

Traktanden und Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Eröffnung	
2. Wahl von drei Stimmenzählenden	
3. Voranschlag 2025 der Gemeinde Arth und Bestimmung des Steuerfusses	2
4. Voranschlag 2025 des Elektrizitätswerkes Arth	27
5. Voranschlag 2025 des Wasserwerkes Arth	36
6. Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau»	42
7. Kauf der Privatparzelle KTN 572, Oberarth	49
8. Verschiedenes	

Diese Botschaft mit den Anträgen wird allen Haushaltungen zugestellt und kann unter www.arth.ch/gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

Die Traktanden 3 – 5 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet.
Die Unterlagen zu den Traktanden können während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die Urnenabstimmung für die Sachgeschäfte (Traktanden Nr. 6 und 7) findet am 18. Mai 2025 statt.

Für die Offenlegung der Finanzierung der Wahl- und Abstimmungskampagnen gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700).

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Gemeinde einen Apéro.

Arth, 28. November 2024

Gemeinderat Arth

Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau»

A. Bericht

Einleitung

Die Chräbelstrasse befindet sich im Abschnitt von deren Einmündung in die Gotthardstrasse bis zur Talstation der Luftseilbahn «Kräbel – Rigi-Scheidegg» in Goldau im Eigentum der Flurgenossenschaft «Chräbelstrasse Goldau». Diese Flurstrasse gewährt auf der Teilstrecke innerhalb der Bauzone des Gewerbegebiets «Chräbelstrasse» (250 Meter lange Teilstrecke ab deren Einmündung in die Gotthardstrasse bis zur Zonengrenze der Gewerbe-/Landwirtschaftszone im Bereich der Parzellen KTN 3590 und KTN 1739) die verkehrstechnische Erschliessung zum übergeordneten Strassennetz. Der Ausbaustandard der Chräbelstrasse innerhalb des Bauzonengebiets entspricht heute nicht mehr den Ansprüchen an eine technisch hinreichende Erschliessung. Um den bestehenden Nutzungen gerecht zu werden und um eine verbesserte Ausgangslage für künftige Bauvorhaben zu schaffen, ist ein Ausbau der Chräbelstrasse auf der Teilstrecke des Gewerbezonengebiets notwendig. Der Handlungsbedarf ergibt sich auch aus dem Beschwerdeentscheid des Regierungsrats Kanton Schwyz vom 19. November 2013 (RRB Nr. 1085/2013). Der Regierungsrat bemängelte namentlich das fehlende Trottoir, welches als erforderlich qualifiziert wurde. Mit der vorliegenden Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» soll die nutzungsplanerische Grundlage für den Ausbau der 250 Meter langen Teilstrecke der Chräbelstrasse und die Erstellung des erforderlichen Trottoirs geschaffen werden.

Ausgangslage

Bereits im Jahre 2004 genehmigte der Regierungsrat Kanton Schwyz die Erschliessungsplanung der Gemeinde Arth (RRB Nr. 378 vom 16. März 2004). Im kommunalen Erschliessungsplan erfolgt die Einteilung des Strassennetzes der Gemeinde Arth in Groberschliessungs- und Feinerschliessungsstrassen. In Art. 11 des Reglements zur Erschliessungsplanung der Gemeinde Arth ist eine 150 Meter lange Teilstrecke der Chräbelstrasse ab dem Verzweigungsbereich Gotthardstrasse bis zur Arealzufahrt der «Parkierung A4» der Rigi Bahnen AG als Groberschliessungsstrasse im Eigentum der Flurgenossenschaft «Chräbelstrasse Goldau» klassiert. Aktuell ist für diesen Teilabschnitt der von der Gemeinde Arth zu leistende Kostenanteil von 55% an die resultierenden Gesamtbaukosten für den Ausbau der Chräbelstrasse auf den Standard einer Groberschliessungsstrasse mit Zuweisung zur 2. Ausbaustappe festgelegt. Die Reststrecke ist der Feinerschliessung zugeteilt (Abschnitt Arealzufahrt der «Parkierung A4» der Rigi Bahnen AG bis zu den Parkierungsflächen bei der Talstation der Luftseilbahn Kräbel – Rigi-Scheidegg im Eigentum der Flurgenossenschaft «Chräbelstrasse Goldau»).

Beim Beschluss des Regierungsrats Kanton Schwyz vom 19. November 2013 (RRB Nr. 1085/2013) handelt es sich um einen Beschwerdeentscheid, welcher sich mit den Anforderungen an eine technisch hinreichende Erschliessung der Chräbelstrasse im Teilabschnitt des Gewerbezonengebiets auseinandersetzt. Die Gemeinde Arth hatte als zuständige Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, die Chräbelstrasse im Bereich der Gewerbezone auf eine hinreichende Fahrbahnbreite auszubauen und mit einem 2.00 Meter breiten Trottoir zu erweitern. Diese Umsetzungspflicht wurde damals von der Gemeinde Arth der Flurgenossenschaft «Chräbelstrasse Goldau» übertragen, da diese Eigentümerin der Chräbelstrasse im Abschnitt von deren Einmündung in die kantonseigene Gotthardstrasse bis zu den Parkierungsflächen bei der Talstation der Luftseilbahn Kräbel – Rigi-Scheidegg ist (KTN 1554, KTN 1560, KTN 1570 und KTN 1741).

Die Feinerschliessungsanlagen verbinden die einzelnen Baugrundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung. Die Planungshoheit von Feinerschliessungsstrassen und bei Ausbauten von diesen Strassen auf den Standard einer Groberschliessungsstrasse obliegt in der Regel den Strassenträgern.

Während die Groberschliessung grundsätzlich Sache der Gemeinwesen ist, hat das PBG die Feinerschliessung den Grundeigentümern übertragen. Gemäss Art. 14 des geltenden Strassenreglements der Gemeinde Arth vom 4. Januar 1983 kann der Gemeinderat die Projektierung, den Neu- und Ausbau von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen übernehmen:

- a) wenn sich die betroffenen Grundeigentümer nicht einigen können;
- b) oder wenn es betroffene Grundeigentümer wünschen;
- c) oder wenn die Erstellung im öffentlichen Interesse liegt.

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Flurgenossenschaft «Chräbelstrasse Goldau» vom 28. August 2020 wurde informiert, dass im Sinne der Inanspruchnahme der Erschliessungshilfe die Planung, die Projektierung und die Bauherrschaft für den geplanten Strassenausbau der Chräbelstrasse auf den Standard einer Groberschliessungsstrasse auf der Teilstrecke ab deren Einmündung in die Gotthardstrasse bis zur Zonengrenze der Gewerbe-/Landwirtschaftszone der Gemeinde Arth übertragen werden soll (250 Meter lange Teilstrecke in der Gewerbezone).

Mit dem Erlass einer Teilnutzungsplanung sollen die Rahmenbedingungen im rechtsgültigen Erschliessungsplan der Gemeinde Arth angepasst werden. Dabei soll der 250 Meter lange Streckenabschnitt ab dem Verzweigungsbereich

Gotthardstrasse bis zur Zonengrenze der Gewerbe-/Landwirtschaftszone im Bereich der Parzellen KTN 3590 und KTN 1739 baulich saniert und erweitert werden. Vorgesehen ist eine Zuordnung dieser Strecke in der Erschliessungsplanung der Gemeinde Arth zur 1. Ausbaustappe. Weiter ist beabsichtigt, dass sich die Gemeinde mit dem gesetzlich maximal möglichen Kostenanteil von neu 70% an den resultierenden Gesamtbaukosten an der vorliegenden Groberschliessungsstrasse beteiligt. Die Restfinanzierung (30%) ergibt sich nach Vorliegen des definitiven Beitragsplans unter Aufschlüsselung der Restkosten auf sämtliche Grundeigentümer von Liegenschaften innerhalb der bestehenden Gewerbezone nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile und unter Berücksichtigung allfälliger Nachteile (§ 45 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Schwyz vom 14. Mai 1987, PBG, SRSZ 400.100). Im bereits vorliegenden Beitragsplan haben sämtliche Eigentümer von Bauparzellen des Gewerbegebiets «Chräbelstrasse» ihre grundsätzliche Zustimmung zur anteilmässigen Mitfinanzierung der Restkosten erteilt.

Mit Beschluss vom 11. Oktober 2021 hat der Gemeinderat Arth die vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Modalitäten für die Ausführung der Erschliessungshilfe für den Ausbau einer Teilstrecke der Chräbelstrasse auf den Standard einer Groberschliessungsstrasse genehmigt. Mit dieser unterzeichneten Vereinbarung sind die Flurgenossenschaft «Chräbelstrasse Goldau» (aktuelle Eigentümerin der Strassenparzelle KTN 1741) und die Gemeinde Arth übereingekommen, dass die Planung, Projektierung und später die Bauherrschaft für den Ausbau der Chräbelstrasse auf der zirka 250 Meter langen Teilstrecke ab dem Verzweigungsbereich Gotthardstrasse bis zur Zonengrenze der Gewerbe-/Landwirtschaftszone im Bereich der Parzellen KTN 3590 und KTN 1739 der Gemeinde Arth übertragen wird (Inanspruchnahme der Erschliessungshilfe für den geplanten Strassenausbau). In den Vereinbarungsbestimmungen wurde zudem festgehalten, dass gestützt auf die Kostenaufteilung sämtliche Grundeigentümer von Liegenschaften ausserhalb des Bauzonengebiets (Landwirtschaftszone) für den Ausbau der Teilstrecke der Chräbelstrasse innerhalb der Gewerbezone aktuell wie auch künftig keine finanziellen Beitragsleistungen zu finanzieren haben. Weiter können Anlagen der Groberschliessung gemäss Anhang 1 des Reglements zum Erschliessungsplan der Gemeinde Arth vom 14. Oktober 2003 in das Eigentum der Gemeinde Arth übernommen werden. Mit einem nachfolgenden zweiten Sachgeschäft kann nach erfolgtem Ausbau der Teilstrecke der Chräbelstrasse innerhalb des Gewerbezonengebiets die vorgesehene Strassenübernahme den Stimmbürgern zum Entscheid unterbreitet werden.

Mit Beschluss vom 22. November 2021 hat der Gemeinderat Arth den Plangrundlagen der Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» (Plandossier der R+K AG, Pfäffikon, vom 9. November 2021) und des Bauprojekts «Sanierung und Teilausbau Chräbelstrasse, Goldau» (Plandossier der Geoinfra Ingenieure AG, Oberarth, vom 11. November 2021) zugestimmt und diese für die weitere Bearbeitung freigegeben. Weiter wurde die Abteilung Bau-Planung der Gemeinde Arth beauftragt, die Vorprüfung der Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» beim Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz zu veranlassen.

Im Vorprüfungsbericht zur Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» des Volkswirtschaftsdepartements Kanton Schwyz vom 19. Januar 2022 wurden keine vorzunehmenden Korrekturen auferlegt und im Fazit wurde festgehalten, dass das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen werden kann. Gestützt darauf wurde das Mitwirkungsverfahren im Amtsblatt Kanton Schwyz Nr. 15 vom 14. April 2022 publiziert. Weiter wurde dem Plandossier «öffentliche Auflage» der Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» zugestimmt und die Abteilung Bau-Planung mit Vornahme der «öffentlichen Auflage» beauftragt.

Das über die Chräbelstrasse erschlossene Gewerbegebiet ist der «Gewerbezone» (G) zugeteilt. Rechtskräftig eingezontes Bauzoneland ist erschlossen, wenn dieses unter anderem für die betreffende Nutzung genügend zugänglich ist (§ 37 Abs. 1 PBG). Genügende Zugänglichkeit setzt eine rechtlich gesicherte und technisch hinreichende Zufahrt voraus und diese soll verkehrssicher sowie der zu erwartenden Beanspruchung durch Benützer und öffentliche Dienste gewachsen sein (§ 37 Abs. 3 PBG). Gestützt darauf sind heute sämtliche über die Chräbelstrasse erschlossenen und einen mit Motorfahrzeugen wesentlichen Mehrverkehr generierenden Bauvorhaben aufgrund der unzureichenden Erschliessung im Sinne von § 37 Abs. 3 PBG nicht bewilligungsfähig.

Gestützt auf die Norm SN 640201 der Vereinigung der schweizerischen Strassenfachleute soll für die Gewährleistung des geometrischen Normalprofils des Begegnungsfalls von Lastwagen und Gesellschaftswagen eine Fahrbahnbreite von 6.70 Meter bis zur Einmündung der A4-Parkierung beziehungsweise von 6.00 Metern auf der Reststrecke bis zur Bauzonengrenze berücksichtigt werden. Die geplante Strassenverbreiterung und die Erstellung des angrenzenden Trottoirs benötigen insgesamt Landflächen von 760 m². Die tangierten Eigentümerschaften haben ihre Zustimmungen hinsichtlich anstehenden Landkaufverhandlungen zugesichert.

Weiter soll mit der geplanten Strassenverbreiterung gleichzeitig die Meteorwasserableitung entlang der Chräbelstrasse (Strassenentwässerung) und eine Teilstrecke der Schmutzwasserableitung neu erstellt werden. Ebenfalls beabsichtigen die Gemeindewerke Arth neue Leitungstrassen für die Versorgungen von Frischwasser, Strom und Strassenbeleuchtung sowie private Werkeigentümer neue Zuleitungen für TV und Internet auszuführen. Mit dem geplanten Strassenprojekt beziehungsweise mit dem laufenden Verfahren der Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» können eine Verbreiterung der Fahrbahn, die Erstellung des Trottoirs sowie sämtliche anstehenden Erneuerungen von Werkleitungen innerhalb des auszubauenden Strassentrasses ausgeführt werden.

Ziel und Bestandteile

Die 250 Meter lange Teilstrecke der Chräbelstrasse innerhalb des Bauzonengebiets soll in der Erschliessungsplanung der Gemeinde Arth als Groberschliessungsstrasse festgelegt und die gesamten Verkehrsflächen in die erforderliche Zonierung «Verkehrszone» (VZ) mittels einer Teilnutzungsplanung zugeordnet werden. Das Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz (VD) hat sich zum geplanten Ausbau der 250 Meter langen Teilstrecke der Chräbelstrasse (Verbreiterung Fahrbahn und Trottoirneubau) und zum notwendigen Verfahren der vorliegenden Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» positiv geäußert (Schreiben VD vom 19. Januar 2022).

Die Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» beinhaltet folgende Bestandteile:

Verbindliche Unterlagen:

- Teilnutzungsplan;
- Teilerschliessungsplan;
- Änderungen Reglement zum Erschliessungsplan.

Orientierende Beilagen:

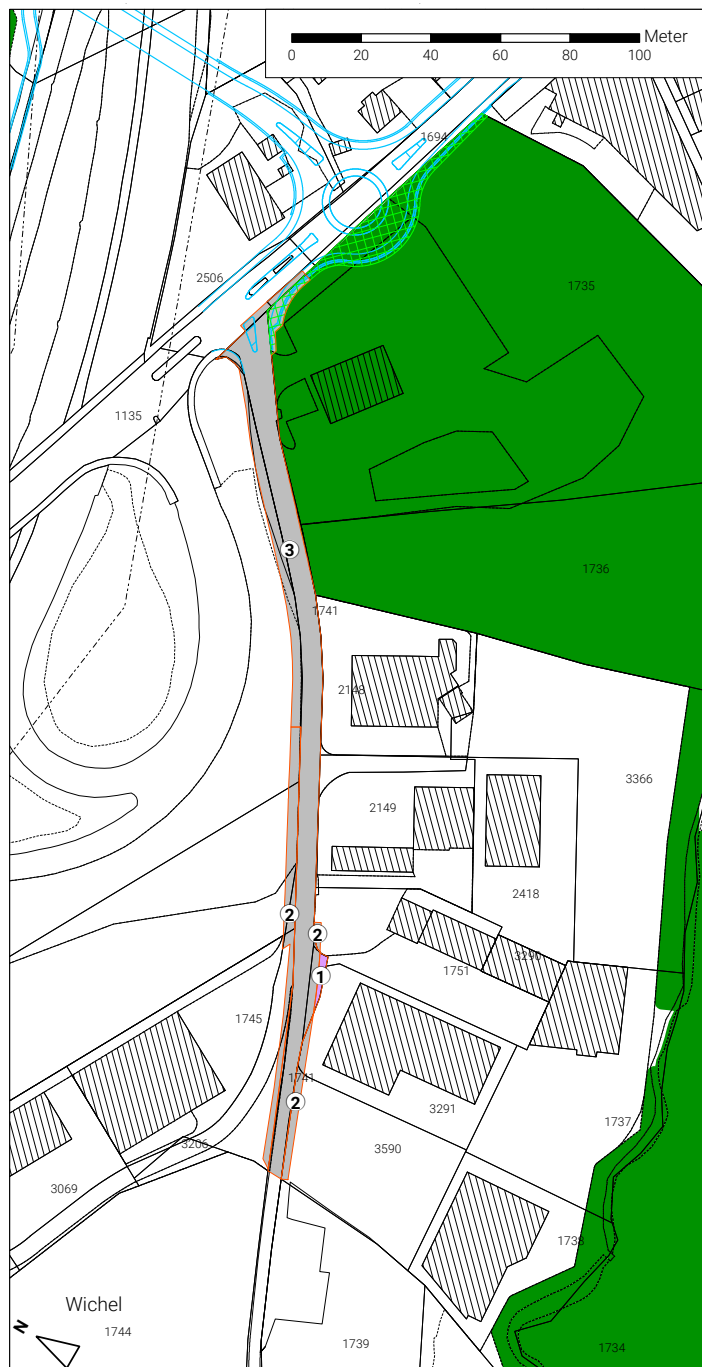
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV;
- Vorprüfungsergebnis Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz vom 19. Januar 2022.

Ausführungen zu den Bestandteilen der Teilnutzungsplanung

• Änderungen der Zonierungen im geltenden Zonenplan

Mit der Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» werden gestützt auf das kantonale Geodatenmodell für den Bereich Nutzungsplanung und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) die Groberschliessungsanlagen einer bestimmten Zone zugewiesen. Groberschliessungsstrassen innerhalb der Bauzonen werden den Verkehrszonen (VZ) ausgeschieden (betrifft Änderungen der Flächen Nrn. 2 und 3, siehe nachfolgende Abbildung).

Änderungen (Gegenstand der Beschlussfassung)

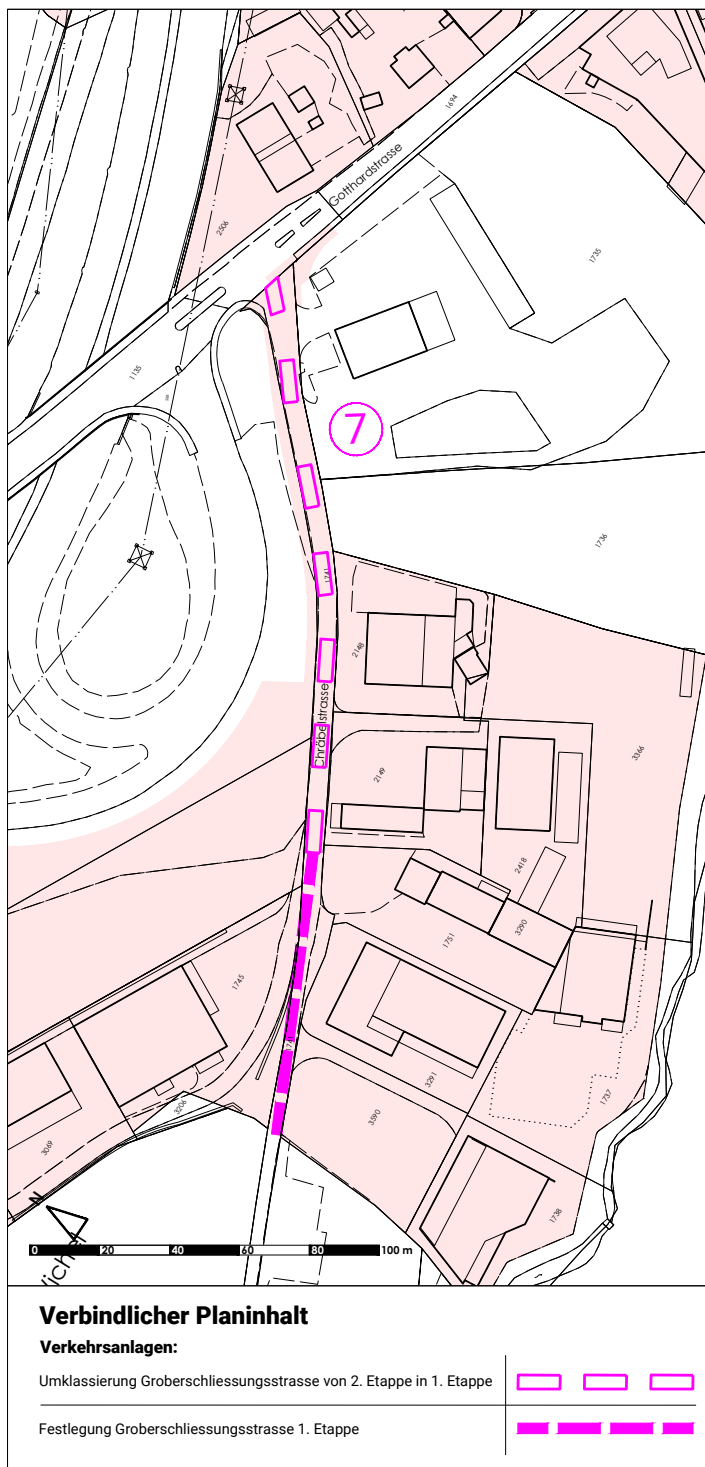


- ①** Zuweisung von Übrigem Gemeindegebiet ES III (ÜG) in Gewerbezone ES III (G) = ca. 25 m²
- ②** Zuweisung von Gewerbezone ES III (G) in Verkehrszone (VZ) = ca. 396 m²
- ③** Zuweisung von Übrigem Gemeindegebiet ES III (ÜG) in Verkehrszone (VZ) = ca. 1'878 m²

• Änderungen im geltenden Erschliessungsplan

Mit dem Teilerschliessungsplan «Chräbelstrasse, Goldau» wird der erwähnte Teilbereich der Chräbelstrasse neu als Groberschliessungsstrasse festgelegt und deren Ausbau der 1. Etappe zugeführt.

Änderungen (Gegenstand der Beschlussfassung)



• Änderungen im Reglement zum Erschliessungsplan

Im geltenden Reglement zum Erschliessungsplan der Gemeinde Arth sind folgende Änderungen vorgesehen ([Änderungen in blauer Farbe markiert](#)):

- Art. 11 «Kostenanteil Verkehrsanlagen durch die Gemeinde»
Die Gemeinde legt ihren Kostenteil für die Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsstrassen wie folgt fest: [Chräbelstrasse, Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone → Beitragsatz 70%](#).

Anhang 2, Kosten Groberschliessungsstrassen:

- Folgende Ausbauten von Groberschliessungsstrassen sind in einer 1. Etappe geplant:
[Chräbelstrasse, Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone: Strassenausbau mit Trottoir gemäss Vorprojekt 2021 der Geoinfra Ingenieure AG, Oberarth, zuzüglich Landerwerbskosten;](#)
- 1. Ausbauetappe / Chräbelstrasse: Gesamtbaukosten = CHF 1'601'300.00, Kostenanteil der Gemeinde Arth 70% = CHF 1'120'910.00, Restkosten = CHF 480'390.00, Anteil Werke = CHF 160'130.00, Anteil Grundeigentümer = CHF 320'260.00.

Gemäss § 3 ff. des Gesetzes über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen Kanton Schwyz vom 7. Februar 1990 (SRSZ 400.220) sind alle Grundeigentümer oder alle Baurechtsnehmer beitragspflichtig, die durch die Erstellung oder den Ausbau einer Groberschliessungsstrasse einen wirtschaftlichen Sondervorteil erlangen, namentlich die Eigentümer von Grundstücken, die mit der Strasse erschlossen werden, deren noch erforderliche private Erschliessung damit ermöglicht oder erleichtert wird oder deren Nutzungsmöglichkeit oder Verkehrslage verbessert wird. Die Beiträge der Grundeigentümer werden von den Restkosten berechnet, die nach Abzug von Beiträgen Dritter (Bund, Kanton, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) sowie des Kostenanteils der Gemeinde verbleiben. Der Kostenanteil der Gemeinde Arth bemisst sich gemäss § 4 des erwähnten Gesetzes über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen Kanton Schwyz von mindestens 10% bis höchstens 70%, je nach Bedeutung der Strasse für die Allgemeinheit. Der Chräbelstrasse kommt nach Standpunkt der Gemeinde ein überdurchschnittliches öffentliches Interesse zu. Daher wurde der Beitragsatz neu auf 70% festgelegt. Der effektive Kostenanteil pro Grundeigentümer sowie die Bestimmung der beitragspflichtigen Grundeigentümer wird in einem separaten Verfahren für den Beitragsplan nach § 45 PBG berechnet. Der Beitragsplan wird nach genehmigter Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» durchgeführt.

Verfahren

Die Bevölkerung hatte bei den bisher erfolgten Planungsprozessen der Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» Gelegenheit zum Mitwirkungsverfahren (Auflage im Amtsblatt Kanton Schwyz vom 14. April 2022) und zur öffentlichen Auflage (Veröffentlichung im Amtsblatt Kanton Schwyz vom 5. August 2022) sich zu äussern. Innerhalb den vorgegebenen Fristen wurde eine Eingabe zum Mitwirkungsverfahren eingereicht. Nach eingehender Prüfung hat der Gemeinderat Arth mit Beschluss vom 25. Juli 2022 zu den vorgebrachten Einwendungen eines Interessierten Stellung genommen. Der Einwender aus dem Mitwirkungsverfahren wurde schriftlich benachrichtigt.

Gegen die öffentliche Auflage der Teilnutzungsplanung wurden zwei Einsprachen bei der Gemeinde Arth eingereicht. Mit zwei Beschlüssen vom 26. Juni 2023 hat der Gemeinderat Arth die eingereichten Einsprachen begründet abgewiesen. Gestützt darauf hat eine Einsprecherschaft gegen die erfolgte Abweisung der Einsprache durch den Gemeinderat Arth eine Beschwerde beim Regierungsrat Kanton Schwyz eingereicht. Mit Beschwerdeentscheid des Regierungsrats Kanton Schwyz vom 5. Dezember 2023 (RRB Nr. 902/2023) wurde die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen. Auch die ergriffene Beschwerde gegen den Regierungsrat Kanton Schwyz hat das Verwaltungsgericht Kanton Schwyz mit Entscheid vom 29. Mai 2024 ebenfalls abgewiesen. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Verwaltungsgerichtsentscheid kann erst nach Vorliegen des Gemeindeversammlungsbeschlusses beziehungsweise der Urnenabstimmung erhoben werden.

Verfahren für die Gemeindeversammlung

Gemäss § 27 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Schwyz vom 14. Mai 1987 sind an der Gemeindeversammlung Änderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie zu den zugehörigen Vorschriften nicht zulässig.

Nach der Beratung des Sachgeschäfts an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024 wird die Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» an die Urnenabstimmung überwiesen. Die Urnenabstimmung erfolgt am 18. Mai 2025. Nach Zustimmung durch die Stimmbürger werden die Unterlagen dem Regierungsrat Kanton Schwyz zur Genehmigung eingereicht (§ 28 PBG).

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat Arth empfiehlt den Stimmbürgern gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau» (Teilnutzungsplan, Teilerschliessungsplan und Änderung Reglement zum Erschliessungsplan) anzunehmen.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau», bestehend aus Teilnutzungsplan, Teilerschliessungsplan und Änderung Reglement zum Erschliessungsplan sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie die Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau», bestehend aus Teilnutzungsplan, Teilerschliessungsplan und Änderung Reglement zum Erschliessungsplan annehmen?

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Teilnutzungsplanung «Chräbelstrasse, Goldau»

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage über die «Teilnutzungsplanung Chräbelstrasse, Goldau» auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Souveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 3. November 2024

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Christoph Baumli
Fabian Elmiger
Katrin Jost
Walter Nüesch

